

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

29. Sitzung, 09.03.1894

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

die Verhandlungen

des

## XXV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

Neunundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 9. März 1894, Vormittags 11 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über den Antrag des Abgeordneten Plagge zu §. 17 der Ausgaben des Voranschlags des Landeskulturfonds des Herzogthums Oldenburg pro 1894/96, betreffend die Aemelmeliorationen der von der Eisenbahn-Direktion auszufschachtenden Sandflächen.
  2. Bericht des Eisenbahnausschusses zur zweiten Lesung
    1. eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. Abänderung des Artikels 12 A des Gesetzes vom 19. März 1883, betr. die Organisation der Eisenbahnverwaltung.  
Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 25. October 1893.
    2. eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der nach dem Gesetze vom 30. December 1890 erlassenen Bestimmung zum Artikel 12 B des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, sowie der Artikel 13 und 14 des genannten Gesetzes.  
Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 27. Februar 1894.
  3. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betr. den Bedarf an Beamten für die neuen Bahnstrecken, Nachweisung des Creditbedarfs zur Bestreitung der Gehälter der in Folge der neuen Eisenbahnstrecken anzustellenden Beamten und den wegen der bisherigen Eisenbahnstrecken noch erforderlichen Credit für neu anzustellende Beamten.
  4. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung des Einkommens aus dem Staatsgute, dem ausgeschiedenen und dem vorbehaltenen Krongute, sowie aus dem Großherzoglichen Hausfideicommiss und der Großherzoglichen Hausstiftung zu den Gemeinde- und Schullasten. Bericht desselben Ausschusses über die Anträge des Abg. Plagge zu dem gedachten Gesetze und nachträglicher Bericht desselben Ausschusses zu diesem Gesetze resp. zum §. 152 des Voranschlags der Ausgaben für das Herzogthum Oldenburg.
  5. Bericht des Finanzausschusses, betreffend Nachbewilligungen zu den Ausgabevoranschlägen der Centralkasse und der drei Landeskasfen, sowie der Staatsgutskapitalienkasse pro 1894/96 in Folge des neuen Gehaltsregulativs.  
Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 7. März 1894.
  6. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betr. die Aufnahme einer Anleihe.

## Vorsitzender: Präsident Rogemann.

Am Ministertische: Minister Heumann, Geh. Oberkammerrath Müller, Eisenbahndirektionspräsident von Mühlensfels, Oberfinanzrath Deltmann, Oberregierungsrath Dugend, Regierungsrath Kuhstrat, Finanzrath Wöbs, Regierungsrath Becker.

Das vom Schriftführer Abg. Wilken verlesene Protokoll der vorigen Sitzung wird genehmigt.

Eingegangen ist ein Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums, betreffend Landtagskosten. Das Schreiben geht ad acta.

Sodann tritt der Landtag in die Tagesordnung ein.

**I. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über den Antrag des Abgeordneten Plagge zu §. 17 der Ausgaben des Voranschlages des Landeskulturfonds des Herzogthums Oldenburg pro 1894/96, betreffend die Kleimeliorationen der von der Eisenbahndirektion auszuschachtenden Sandflächen.**

In Vertretung des beurlaubten Abg. Iken übernimmt die Berichterstattung

Abg. **Wallrichs**: Dem Antrage des Abg. Plagge liege das Bestreben zu Grunde, daß die von der Eisenbahnverwaltung ausgeschachteten Sandflächen durch Kleiüberführung der Landeskultur dienstbar gemacht würden. Bei seinen eingehenden Berathungen habe der Ausschuß ursprünglich hauptsächlich die großen bei Heidmühle belegenen Sandflächen, die den Anlaß zu dem vorliegenden Antrage geboten hätten, ins Auge gefaßt. Ueber deren Verhältnisse habe der Abgeordnete Iken dem Ausschusse weitere Aufklärungen gegeben, der Regierungs-Commissar Eisenbahndirektionspräsident von Mühlensfels habe aber zwei Kontrakte vorgelegt, nach denen die Flächen nicht in das Eigenthum des Staates übergegangen seien, sondern nach der Ausschachtung den ursprünglichen Besitzern zurückgegeben werden müßten. Hiernach sei der Ausschuß zu seinem den Abgeordneten schriftlich mitgetheilten Antrage auf Ablehnung des Antrags Plagge gekommen. Bei nochmaliger Berathung seien für den Ausschuß aber weitere Gesichtspunkte maßgebend geworden, indem er die auszuschachtenden Flächen in ihrer Allgemeinheit in Berücksichtigung gezogen habe. Dabei sei nun der Ausschuß zu dem Beschlusse gekommen, dem Anfinnen des Abg. Plagge zuzustimmen und unter Zurückziehung des ersten Antrages vorzuschlagen:

Der Landtag wolle den Antrag des Abg. Plagge der Großherzoglichen Staatsregierung zur Prüfung überweisen:

Reg.-Com. Regierungsrath **Becker**: Er glaube, daß dem im Antrage Plagge zum Ausdruck gekommenen Wunsche von vornherein dadurch Rechnung getragen werden könnte, daß man die ausgeschachteten Flächen dem Landeskulturfonds überweise und dessen Verwaltung alles weitere überlasse. Dies solle in Erwägung gezogen werden. Alsdann würden etwaige Bedenken, namentlich in Bezug auf die Entwässerung, wohl sofort beseitigt werden.

Abg. **Jaspers**: Er sei erfreut, aus dem Munde des Regierungs-Commissars denselben Gedanken zu vernehmen,

dem er die Form eines Antrages habe geben wollen. Sein Antrag gehe dahin, zu beschließen:

Die Staatsregierung wolle die Eisenbahn-Direktion anweisen, die abgegrabenen Sandflächen, sobald entbehrlich, der Verwaltung des Landeskulturfonds unentgeltlich zu überweisen und letztere ermächtigen, solche Flächen sodann zu geeigneter Zeit aus bereiten Mitteln durch Aufbringung von Klei wieder landwirthschaftlich nutzbar zu machen.

Es könne nur erwünscht sein, wenn der Landtag seine Stellung zu dieser Frage zum Ausdruck bringe. Im übrigen spreche der Antrag für sich selbst und mache eine weitere Begründung entbehrlich.

Der Antrag des Abg. Jaspers findet Annahme, womit der Ausschußantrag beseitigt ist.

**II. Bericht des Eisenbahnausschusses zur zweiten Lesung**

1. eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung des Artikels 12A des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung.

Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 25. Oktober 1893.

2. eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend Abänderung der nach dem Gesetze vom 30. December 1890 erlassenen Bestimmung zum Artikel 12B des Gesetzes vom 19. März 1883, betreffend die Organisation der Eisenbahnverwaltung, sowie der Artikel 13 und 14 des genannten Gesetzes.

Schreiben der Großherzoglichen Staatsregierung vom 17. Februar 1894.

Zu diesem wie zu den folgenden Gegenständen der Tagesordnung wird auf Verlesung der schriftlich erstatteten Berichte und auf die zweitägige Frist für die Vertheilung des Ausschußantrages gemäß §. 51 der Geschäftsordnung verzichtet.

Der Ausschuß stellt folgende Anträge, welche eine Abänderung der Beschlüsse erster Lesung enthalten:

1. zu dem zu 1. der Ueberschrift genannten Gesetzesentwurf:

Antrag **N<sup>o</sup> 1.**

Annahme der Ziffer 3 des Artikels 1 in folgender Fassung:

10 Oberbeamten (Hülfsarbeiter der Direktion, Bezirksinspektoren, Maschineninspektoren) je 3000 bis 5400. 3. 300.

Das Höchstgehalt der Oberbeamten erhöht sich auf 5700 *M.* von dem Zeitpunkt an, mit welchem solche Erhöhung für die Bezirksbaumeister des Weg-, Wasser- und Hochbaues nach Maßgabe des Gesetzes für das Großherzogthum, betreffend das Gehalts-Regulativ für den Civildienst, eintritt.

2. zu dem zu 2. der Ueberschrift genannten Gesetzesentwurf:





Antrag *N* 2.

Annahme des zur zweiten Lesung von der Staatsregierung gestellten Antrags, die unter B k, a und b regulirten Stationseinnemer- und Güterabfertigungs-Assistenten in einer Klasse zu reguliren, und zwar:

15 Stellen 1400—2500. 2. 150. 3. 150.

Zulagefristen von 3 Jahren nach Erreichung eines Gehalts von 2000 *M*.

Sodann beantragt der Ausschuß:

Antrag *N* 3.

Der Landtag wolle alle übrigen Beschlüsse wiederholen und den beiden in der Ueberschrift genannten Gesetzentwürfen mit den beschlossenen Aenderungen seine verfassungsmäßige Zustimmung geben.

Alle drei Anträge finden debattelos Annahme.

III. Mündlicher Bericht des Eisenbahnausschusses über die Vorlage der Großherzoglichen Staatsregierung, betreffend den Bedarf an Beamten für die neuen Bahnstrecken, Nachweisung des Creditbedarfs zur Bekreitung der Gehälter derselben in Folge der neuen Eisenbahnstrecken anzustellenden Beamten und den wegen der bisherigen Eisenbahnstrecken noch erforderlichen Credit für neu anzustellende Beamten.

Der Ausschuß beantragt:

Antrag *N* 1:

Der Landtag wolle den zu den Gehältern der für die neuen Bahnstrecken anzustellenden Beamten erforderlichen Bedarf, sowie den zu den Gehältern der Beamten der Eisenbahnverwaltung nach dem vom Landtage angenommenen neuen Regulativ erforderlichen Mehrbedarf und zwar regulativmäßig

für 1895 16 500 *M*,

" 1896 20 700 *M*.

und budgetmäßig

für 1895 17 333 *M*,

" 1896 52 833 *M*.

bewilligen,

Antrag *N* 2:

Der Landtag wolle zur Anstellung weiterer Beamten der Eisenbahnverwaltung

für 1894 1900 *M*,

" 1895 21 240 *M*,

" 1896 29 440 *M*.

genehmigen und diese Summen budgetmäßig nachbewilligen.

Zum Antrage 1 erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Groß**: Der Antrag 1 sei lediglich eine Konsequenz der kürzlich beschlossenen Regulative. Die Staatsregierung verlange die Bewilligung der Mittel, die erforderlich geworden seien für die vom Landtage genehmigten Gehaltserhöhungen bezüglich der bisherigen Beamten und für die Besoldung der für die neuen Bahnstrecken budgetmäßig anzustellenden Beamten. In den Anlagen A und B ihrer Vorlage mache die Staatsregierung ganz specielle Angaben über die Anzahl der Beamten. Er müsse nun konstatiren, daß der Ausschuß nicht die Absicht gehabt habe, mit der Bewilligung der Gehalte zugleich auch jene Zahlen festzulegen, deren Nothwendigkeit zu prüfen er nicht in der Lage sei; er habe sich vielmehr nur darauf

beschränken wollen, die Gelder zur Verfügung zu stellen, damit die Regierung bei eintretendem Bedarf die Möglichkeit habe, sie zu verwenden.

Der Ausschußantrag 1 wird angenommen.

Zum Antrage 2 bemerkt

Berichterstatter Abg. **Groß**: Die Staatsregierung fordere hier die Mittel für die budgetmäßige Anstellung einer ferneren Anzahl von Beamten. Sie begründe dies damit, daß es zur Verminderung der Zahl der Hilfsarbeiterstellen dringend erwünscht sei, wenn wenigstens zwei Drittel des Bureaupersonals als Staatsdiener angestellt seien. Eine Personalvermehrung werde hierdurch nicht verursacht werden, da die betreffenden Beamten aus der Zahl der Hilfsarbeiter genommen werden könnten. Der Ausschuß billige die Gründe der Staatsregierung und beantrage die Bewilligung der erforderlichen Mittel.

Der Ausschußantrag 2 wird darauf gleichfalls angenommen.

IV. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung über den Entwurf eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Heranziehung des Einkommens aus dem Staatsgute, dem ausgeschiedenen und dem vorbehaltenen Krongute, sowie aus dem Großherzoglichen Hausfideikomisse und der Großherzoglichen Hausstiftung zu den Gemeinde- und Schullasten,

Bericht desselben Ausschusses über die Anträge des Abgeordneten Plagge zu dem gedachten Gesetze,

und nachträglicher Bericht desselben Ausschusses zu diesem Gesetze resp. zum §. 152 des Voranschlags der Ausgaben für das Herzogthum Oldenburg.

a) Zu den Anträgen des Abg. Plagge stellt der Ausschuß zunächst den Antrag 1:

Ablehnung der Anträge *N* 1 und 2.

Abg. **Plagge**: Er habe sich überzeugt, daß sein Antrag 1 aus formellen Gründen nicht haltbar sei. Der darin enthaltene Gedanke habe jedoch auch im Finanzausschusse Zustimmung gefunden. Eine Aenderung der Fassung sei ihm aber bei Kürze der Zeit nicht möglich gewesen, und er sehe sich daher zu seinem Bedauern genöthigt, den Antrag 1 zurückzuziehen.

Seinen Antrag 2, der dahin gehe, daß die gesammten für Rechnung des Staates verwalteten Domänen u. s. w. hinsichtlich der Kommunallasten als eine steuerpflichtige Unternehmung behandelt werden sollten, habe der Finanzausschuß gleichfalls abgelehnt. Wie er schon bei der ersten Lesung des Gesetzentwurfes hervorgehoben habe, sei für ihn nur das Bestreben maßgebend, für die Heranziehung des Staatsgutes zu den Kommunalsteuern in einer oder der andern Weise Gleichartigkeit mit der Besteuerung der Privaten herzustellen. Wenn sein Antrag 2 daher abgelehnt würde und nicht der dem Einkommen des Staates aus seinem Gesamtgrundbesitz entsprechende Satz von 4 Procent als Grundlage für dessen Kommunalsteuerpflicht angenommen werden könnte, so würde er noch bei seinem Antrage 4 die Gelegenheit haben, jene, nicht mehr als gerechte, Gleichstellung des staatlichen mit dem privaten Grundbesitze in der dort beregten Art und Weise zu erzielen zu suchen.

Der Antrag 1 des Ausschusses findet Annahme.



Der Ausschußantrag 2:

Annahme des Antrages *N* 3  
wird ohne Erörterung angenommen.

Zum Antrag 4 des Abg. Plagge beantragt die Ausschußmehrheit im Antrage 3:

Ablehnung des Antrages *N* 4,  
die Ausschußminderheit im Antrage 4:

Annahme des Antrages *N* 4.

Abg. **Plagge**: Er habe vorhin schon erwähnt, daß es sich bei diesem Antrage nur um einen Akt ausgleichender Gerechtigkeit handle. Nachdem sein Antrag 2 abgelehnt worden sei, sehe er keine andre Möglichkeit, als durch Annahme des Antrages 4 das zu erreichen, was erreicht werden müsse. Wenn einmal die innerhalb einer Gemeinde belegenen Flächen des Staatsguts u. s. w. für die Kommunalbesteuerung als ein selbstständiges Steuerobjekt eingeschätzt werden sollten, dann müsse dies auch in Gemäßheit des Einkommensteuergesetzes in derselben Weise, wie bei anderen privaten Besitzern, geschehen. Wenn seitens der Staatsregierung schon bei der ersten Lesung des Gesetzesentwurfes in Aussicht gestellt sei, daß für den Fall der Annahme eines seiner beiden Anträge die ganze Vorlage Gefahr laufe, zurückgezogen zu werden, so könne ihn das nicht schrecken. Er wolle lieber, daß das ganze Gesetz falle, als daß es in der jetzt vorliegenden Form zur Ausführung komme. Er bitte dringend um Annahme des Minderheitsantrages.

Abg. **Feldhus**: Er stehe auf dem entgegengesetzten Standpunkte wie der Vorredner. Die Regierungsvorlage bilde schon insofern einen Akt der ausgleichenden Gerechtigkeit, indem sie den Gemeinden, in deren Bezirk Staatsgut belegen sei, das zukommen lasse, um was sie hierdurch anderen Gemeinden gegenüber benachtheiligt seien. Das Gesetz solle den Gemeinden das geben, was ihnen gebühre, mehr nicht. Der Staat solle hier nicht gleichsam als Milchkuh hingestellt werden, an der ein jeder nur zu zupfen brauche. Er werde daher für den Mehrheitsantrag stimmen.

Abg. **Meyer**: Er habe daselbe sagen wollen, was Abg. Feldhus schon vorgetragen habe. Eine solche Gleichförmigkeit zwischen den Grundsätzen des Forensalgesetzes und den Prinzipien des vorliegenden Entwurfes, wie sie der Abg. Plagge nach seinen neulichen Ausführungen annehme, liege thatsächlich nicht vor. Beim Forensalgesetze habe es sich lediglich um eine anderweitige Vertheilung bereits existirender Steuern unter die dabei in Betracht kommenden Gemeinden gehandelt; — hier wollten wir aber etwas ganz Neues schaffen, indem der Staat, der bisher an die Gemeinden keinerlei Steuern gezahlt habe, für seinen Grundbesitz der Kommunalbesteuerung unterworfen werden solle. — Auch sei nicht zu vergessen, daß der Staat, also die Gesamtheit aller Gemeinden das aufzubringen haben werde, was nur einzelnen wenigen Gemeinden zu Gute kommen solle. Es sei ihm (Redner) daher überhaupt nicht leicht geworden, für den Entwurf zu stimmen; er glaube, dies aber jetzt verantworten zu können, da er sich überzeugt habe, daß das, was die Regierungsvorlage den beteiligten Gemeinden biete, ein gerechter Ausgleich sei. Weiter aber dürfe man nicht gehen. Er bitte daher dringend um Annahme des Mehrheitsantrages.

Abg. **Jürgens**: Trotz der etwas drastischen Begründung des Abg. Feldhus habe er sich von der Unrichtigkeit der Auffassung der Ausschußminderheit nicht überzeugen können. Für die Richtigkeit dieser liege ein Beweis schon im Wortlaute des Entwurfes selbst. Wenn nach Artikel 2 desselben jeder in einer Gemeinde belegene Grundstückskomplex des Staatsguts in Bezug auf die Steuerpflicht als „selbstständige Person“ gelten solle, dann sei es doch nur die einfache Konsequenz hieraus, daß dieser Grundstückskomplex auch, wie jede andre im Gemeindebezirke ansässige Person, zum vollen Betrage zu den Kommunalabgaben herangezogen werden müsse. Gegen diese Konstruktion lasse sich nichts einwenden und sei auch seitens der Staatsregierung kein Widerspruch erhoben.

Abg. **Jaspers**: Er sei ursprünglich auch der Meinung gewesen, daß der Artikel 5 der Regierungsvorlage das Richtige treffe. Dieselben Erwägungen, wie sie soeben auch der Abg. Jürgens vorgetragen habe, hätten ihn jedoch überzeugt, daß der Landtag, wenn er beide Artikel — den Artikel 2 sowohl als auch den Artikel 5 — annähme, nicht konsequent handeln würde. An sich würde es wohl das Nächstliegende gewesen sein, bei der Veranlagung der Steuer den gesammten im Herzogthume belegenen Grundbesitz des Staates als ein Steuerobjekt aufzufassen und das hieraus sich ergebende Gesamteinkommen der Einschätzung zu Grunde zu legen, wonach sich ein Steuersatz von 4 % des Einkommens ergeben würde. Statt dessen habe man nun die Fiktion geschaffen, daß jeder in einer Gemeinde belegene Grundstückskomplex des Staatsgutes u. s. w. für die Steuerpflicht als selbstständige Person behandelt werden solle; alsdann sei aber die fernere Fiktion unerlässlich, daß diese Person auch ihr Domizil in der betreffenden Gemeinde habe, und dann müsse sie auch mit dem vollen Betrage der sich hiernach ergebenden Steuer in dieser Gemeinde herangezogen werden. Dieser Deduktion könne er sich nicht entziehen und bitte daher um Annahme des Minderheitsantrages.

Abg. **Meyer**: Auf die mehr theoretischen Ausführungen der beiden letzten Redner wolle er nicht weiter eingehen; für ihn seien wesentlich nur praktische Gesichtspunkte in der vorliegenden Frage ausschlaggebend. Dies um so mehr, als es sich hier um Schaffung völlig neuen Rechtes handle. Wie dieses Recht nun in die Form eines neuen Gesetzes gebracht werden solle, darüber zu befinden, sei lediglich Sache der gesetzgebenden Faktoren, die dabei an irgend welche Theorien nicht gebunden seien. Hier werde nun seitens der Staatsregierung den betreffenden Gemeinden etwas angeboten, was bisher nicht da gewesen sei, man möge es daher auch so acceptiren, wie es angeboten werde. Er bitte somit nochmals, für den Mehrheitsantrag zu stimmen.

Abg. **Feldhus**: Der Abg. Meyer sei ihm mit seinen Ausführungen zuvorgekommen; denselben Gedanken, wie dieser, habe er auch vortragen wollen. Er wolle nur noch darauf hinweisen, daß das Gesetz auch sehr zweischneidig sei, indem diejenigen Gemeinden, in deren Bezirke kein staatlicher Grundbesitz belegen sei, zu den dem Staate durch das Gesetz aufzuerlegenden Mehraufwendungen in ganz demselben Maße beitragen, wie die übrigen, ohne an den Vor-





theilen der Neuerung in irgend welcher Weise theilzunehmen. Wenn die Vertreter aus den Bezirken, die keine Staatsgüter hätten, daher das Interesse ihrer Gemeinden vertreten wollten, dann müßten sie eigentlich gerade für den Minderheitsantrag stimmen, da dessen Annahme nach der neulichen Erklärung der Staatsregierung voraussichtlich das ganze Gesetz zu Falle bringen werde. Solche Sonderinteressen sollten hier jedoch nicht vertreten werden; andererseits dürfe man aus den erwähnten Gründen aber auch über das in der Regierungsvorlage und dem Mehrheitsantrage Gebotene nicht hinausgehen.

**Abg. Wilken:** Er könne sich mit den beiden letzten Rednern nicht einverstanden erklären, stehe vielmehr ganz auf dem Boden des Antrages und der Ausführungen des Abg. Plagge. Wenn der fragliche Grundbesitz sich, statt im Besitze des Staates, in den Händen einer Privatperson befände, würde das Einkommen aus demselben zum vollen Betrage der Kommunalbesteuerung unterworfen; anders dürfe er jetzt auch nicht behandelt werden.

**Abg. Jaspers:** Der Abg. Feldhus habe geäußert, die Vertreter der Gemeinden, in denen kein staatlicher Grundbesitz liege, müßten, wenn sie das Interesse ihrer Gemeinden vertreten wollten, eigentlich für den Minderheitsantrag stimmen, da durch dessen Annahme das Zustandekommen des ganzen Gesetzes in Frage gestellt werde. Er (Redner) sei nun in einer Gemeinde gewählt, die in ihrem Bezirke kein Staatsgut habe, und werde freilich auch für den Minderheitsantrag stimmen; er thue dies aber nicht aus Erwägungen, wie sie vom Abg. Feldhus angedeutet seien, sondern lediglich deshalb, weil er den Standpunkt der Minderheit für recht halte.

**Minister Heumann:** Er bitte Namens der Staatsregierung, dem Antrage der Ausschlußmehrheit auf Ablehnung des Antrages 4 des Abg. Plagge zuzustimmen. Schon bei der ersten Lesung des Gesetzesentwurfes habe er seine Ueberzeugung zu erkennen gegeben, daß bei einer Annahme solchen Antrages das ganze Gesetz Gefahr laufe, nicht zur Publikation zu gelangen. Den Ausdruck dieser Ueberzeugung könne er heute lediglich wiederholen. — Zunächst wolle er noch darauf hinweisen, daß, wenn bei der Veranlagung des Einkommens aus dem Staats- und Kron Gute zu den Kommunalsteuern überall der Satz von vier Procenten des Einkommens zur Grundlage genommen würde, die zu diesem Zwecke in den Ausgabenanschlag des Herzogthums eingestellten 20 000 *M.* jährlich nicht ausreichen möchten, sondern vielleicht 35 000 *M.* oder mehr jährlich eingestellt werden müßten. — Auch würde, falls der Minderheitsantrag durchgehen sollte, die jetzt beigelegte Frage der Besteuerung der Hausstiftungsgüter wieder von Neuem aufgerührt werden und voraussichtlich nicht wieder so leicht ihre Erledigung finden. — Es handle sich hier nicht um Durchführung von Theorien, sondern es frage sich nur, was materiell gerechtfertigt sei. In dieser Beziehung könne er die von den Abg. Feldhus und Meyer dargelegten Gründe durchaus billigen. Die einzelnen Gemeinden hätten es nur mit den staatlichen Grundstücken zu thun, die in ihrem Bezirke lägen; nur deren Steuerertrag solle ihnen vergütet werden; es sei nicht einzusehen, weshalb sie einen Vortheil

davon haben sollten, daß in anderen Gemeinden auch noch Staatsgut belegen sei. — Der Abg. Wilken habe bei seiner letzten Äußerung übersehen, daß es ein großer Unterschied sei, ob der Eigentümer des zum Vergleiche herangezogenen Grundbesitzes in der Belegenheitsgemeinde seinen Wohnsitz habe oder ob er Forense sei; im ersteren Falle werde er in jener Gemeinde allerdings zum vollen Betrage, im letzteren jedoch nur zu zwei Dritttheilen seines Einkommens aus dem Grundbesitz besteuert. Für die einzelne Gemeinde lägen die Verhältnisse bezüglich des in ihrem Bezirke belegenen staatlichen Grundbesitzes nicht anders, als wenn dieser im Eigenthume einer außerhalb der Gemeinde wohnhaften Privatperson stehe, nur dieser Fall lasse sich daher hier zu einer Vergleichung heranziehen. — Nach der Einkommensteuernovelle vom 11. März 1891 beginne die Besteuerung von 2 % bei 3000 *M.*, von 2½ % bei 9000 *M.*, von 3 % bei 25 500 *M.*, von 3½ % bei 40 500 *M.* und von 4 % erst bei 60 000 *M.* jährlichen Einkommens. Soweit er sich nun erinnere, sei es in keinem einzigen Falle vorgekommen, daß man bei Anwendung des Forensalgesetzes mit einem Einkommen von 60 000 *M.* oder darüber zu rechnen gehabt hätte; auch die Sätze von 3 und 3½ % kämen so gut wie gar nicht zur Anwendung. Wenn man also den staatlichen Grundbesitz mit 4 % des Einkommens belasten wollte, so würde man dadurch nur den Gemeinden, in deren Bezirke solcher Grundbesitz belegen sei, einen ganz ungerechtfertigten Vortheil zuwenden; das könne aber nicht die Absicht des Gesetzes sein.

**Abg. Jaspers:** Er habe den Minister nicht verstanden. Dessen Ausführungen würden ihm wohl verständlich gewesen sein, wenn sie zum Antrage 2 des Abg. Plagge gemacht worden wären, wo es sich darum gehandelt habe, ob das Gesamteinkommen des Staates aus seinem Grundbesitze oder nur das Einkommen aus dem in der einzelnen Gemeinde belegenen Komplex desselben als Maßstab für die Höhe der Besteuerung dienen solle. Hier stehe indes die Frage zur Erörterung, ob das Staatsgut zum vollen Betrage oder nur zu zwei Dritttheilen der tarifmäßigen Einkommensteuer der Kommunalbesteuerung zu unterwerfen sei. Die sich im ersteren Falle ergebende Mehrbelastung des Staates zu berechnen, sei dann aber recht einfach; wenn für die Besteuerung zu zwei Dritttheilen 20 000 *M.* eingestellt werden müßten, dann koste eben die Besteuerung zum Vollen dem Staate 30 000 *M.*

**Minister Heumann:** Er wolle zugeben, daß er seine Erörterungen formell richtiger an den Antrag 2 des Abg. Plagge hätte anschließen können. Materiell träfen sie indes auch zum Antrage 4 zu. Denn im Resultate werde es ziemlich dasselbe sein, ob man bei einer Besteuerung zu zwei Dritttheilen überall die höchste Steuerstufe annehmen oder ob man unter Beibehaltung des Prinzipes des Artikels 2 der Vorlage den vollen Betrag der Einkommensteuersätze grundlegend sein lassen wolle.

**Abg. Quatmann:** Er werde für den Mehrheitsantrag stimmen, indem er glaube, daß der in der Regierungsvorlage vorgesehene Beitrag des Staates zu den Kommunallasten vollständig ausreiche, um für die Gemeinden, in denen Staatsgut belegen sei, einen billigen Ausgleich zu bilden. Auch sei er der Ansicht, daß die staatlichen Grund-

stücke den Gemeinden, wo sie lägen, bei weitem nicht diejenigen Lasten verursachten, wie andere Grundstücke, auf denen Private säßen, weil sie eben nicht so bewohnt seien; er wolle hierfür nur auf die Schullasten hinweisen. Mit dem, was in der Regierungsvorlage geboten werde, könnten die betheiligten Gemeinden daher wohl zufrieden sein. Die schon hiernach vom Lande geforderte Aufwendung von 20 000 M. sei auch so unerheblich nicht.

**Abg. Plagge:** Es sei wiederholt angedeutet, als ob es sich lediglich um einen Akt ausgleichender Gerechtigkeit unter den Gemeinden handle. Das sei nicht richtig. Ihm sei hauptsächlich daran gelegen, daß die dem Staate gehörigen Flächen hinsichtlich der Kommunalbesteuerung nicht anders behandelt würden, als der Privatbesitz. — Die Ausführungen des Ministers seien ja schon theilweise vom Abg. Zaspers widerlegt worden. Wenn der Minister die Verhältnisse der Hausstiftungsgüter herangezogen habe, so gelte von diesen nichts anderes als vom Staatsgute. Wenn Hausstiftungsländereien und Privatgrundstücke in derselben Gemeinde belegen seien und letztere zum Vollen, erstere aber nur zu zwei Dritttheilen der Einkommensteuerbeträge zu den Gemeindefasten beisteuern sollten, so könne das keine Gerechtigkeit genannt werden. Ihm sei dies unverständlich und mit ihm wahrscheinlich dem größten Theile unserer Bevölkerung. — Auch heute habe der Minister wieder der Befürchtung Ausdruck gegeben, daß bei Annahme des Antrages 4 das ganze Gesetz nicht zur Veröffentlichung gelangen möchte. Dies könne ihn nicht einschüchtern. Wie die Sachen lägen, sei ihm eine ehrenvolle Niederlage lieber, als ein zweifelhafter Sieg. Wenn auch heute nichts erreicht werden sollte, so würde man in Zukunft um so mehr erreichen.

Ein Antrag auf Schluß der Debatte wird angenommen.

**Abg. Plagge:** Er beantrage namentliche Abstimmung über den Minderheitsantrag. Er wolle dabei noch bemerken, daß er von einer Anzahl der heute fehlenden Abgeordneten wisse, daß sie in dieser Frage ebenso dächten wie er.

Das Schlußwort nimmt der Berichterstatter **Abg. Schröder:** Er bitte, mit der Ausschussminderheit den Antrag 4 des Abg. Plagge abzulehnen. Entgegen dessen letzten Ausführungen sei ihm sehr darum zu thun, daß auf jeden Fall das Gesetz zu Stande komme. Nachdem man einmal so viel erreicht habe, dürften die Hoffnungen der Gemeinden nicht wieder getäuscht werden und dürfe der Landtag nicht lediglich um der von den Abgeordneten Plagge, Zaspers und Sürgens verfolgten Theorien willen die den betreffenden Gemeinden gebotenen Annehmlichkeiten zurückweisen. Man solle nehmen, was man erreichen könne, und darauf verzichten, nach weiteren Zielen zu jagen. — Wenn heute ein der Vorlage entsprechender Beschluß gefaßt werde, so werde später, falls sich herausstelle, daß damit der Gerechtigkeit noch nicht Genüge geschehen sei, nichts im Wege stehen, in der vom Abg. Plagge gewünschten Richtung noch einen Schritt weiter zu gehen; die betheiligten Kommunen würden dies alsdann als eine weitere Wohlthat begrüßen. Wenn man hingegen jetzt schon so weit gehe, wie es der Antrag Plagge wolle, und wenn die den Gemeinden hiernach zu gewährenden Beiträge dann später als über das Maß eines billigen Aus-

**Berichte.** XXV. Landtag.

gleiches hinausgehend erkannt und wieder ermäßigt werden müßten, so würden die Betheiligten diese Ermäßigung sehr übel empfinden. — Er bitte nochmals, allein schon aus der Erwägung, daß auf alle Fälle heute etwas zu Stande kommen müsse, zunächst wenigstens das Erreichbare anzunehmen.

Es wird zunächst über den Antrag 4 (Minderheitsantrag) namentlich abgestimmt. Der Antrag wird mit 17 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Für den Antrag stimmen die Abgeordneten Hanken, zur Horst, Huchting, Zaspers, Sürgens, Lübber, Mühlmann, Plagge und Wilken;

gegen den Antrag stimmen die Abgeordneten Feldhus, Groß, Hanjing, Meyer, Quatmann, Roggemann, Roter, Schröder, Schulze, Wallrichs, Weber, Wenke, Zerhusen, Alfs, Beneke, Burlage und Dohm.

Es fehlen die Abgeordneten Heinz, Hoyer, Fken, Jungbluth, Köhler, Rückens, Purper und Wallroth.

Der Antrag 3 (Mehrheitsantrag) findet darauf Annahme.

Zum Ausschusstrantrag 5, der auf Annahme des Antrages 5 des Abg. Plagge geht, nimmt das Wort

Minister **Seumann:** Er bitte um Ablehnung des Antrages. Der Artikel stimme wörtlich überein mit dem entsprechenden Passus des Forenjahrgesetzes vom 23. März 1891. Es liege auch gar kein Grund vor, das Gesetz hier anzuführen, da dessen Anwendung sich von selbst verstehe. Wollte man aber das Gesetz vom 1. Februar 1888 citiren, dann müßte man auch das dazu ergangene Abänderungsgesetz vom 23. März 1891 mit anführen. Auch könnten später, wenn diese Gesetze einmal geändert werden sollten, Zweifel entstehen, ob solche abändernden Bestimmungen auch auf das im gegenwärtigen Artikel 6 geregelte Verhältniß Anwendung finden müßten oder nicht.

**Abg. Plagge:** Er lege keinen besonderen Werth auf die Annahme seines Antrages, dem nur die Absicht zu Grunde gelegen habe, eine größere Uebersichtlichkeit bei der Benutzung des Gesetzes herbeizuführen. Er wolle seinen Antrag nach den Erklärungen des Ministers daher zurückziehen.

Berichterstatter **Abg. Schröder:** Namens des Finanzausschusses glaube er erklären zu dürfen, daß er mit der Zurücknahme des Antrages 5 des Abg. Plagge einverstanden sei und auch seinen Antrag 5 demgemäß zurückziehe.

Der Landtag beschließt, über den Antrag 5 nicht weiter zu berathen.

b) Der Ausschuß beantragt sodann:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe, in der Fassung, wie aus den Beschlüssen der ersten Lesung hervorgegangen ist, auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen.

Berichterstatter **Abg. Schröder:** Nachdem der Antrag 3 des Abg. Plagge angenommen sei, werde die Fassung des vorliegenden Antrages eine Aenderung erfahren müssen. Namens des Finanzausschusses bitte er, den Antrag in der Form zu acceptiren, daß hinter den Worten „hervorgegangen ist“ eingefügt werde:

mit der soeben beschlossenen Aenderung.





Mit dieser Maßgabe wird der Ausschußantrag angenommen.

c) Der im nachträglichen Berichte des Finanzausschusses gestellte Antrag:

Der Landtag wolle beschließen, daß zum §. 152 des Voranschlags der Ausgaben für das Herzogthum Oldenburg für die Finanzperiode 1894/96 zur Bestreitung der gesetzlich zu leistenden öffentlichen und Gemeindeabgaben jährlich 20 000 *M.* an Beiträgen zu solchen Gemeinde- und Schullasten für Staats- und Krongüter, welche nach dem Einkommen aufzubringen sind, eingestellt werden, wird ebenfalls angenommen.

V. Bericht des Finanzausschusses, betreffend Nachbewilligungen zu den Ausgabenvoranschlägen der Centralkasse und der drei Landesklassen, sowie der Staatsgutskapitalienkasse pro 1894/96 in Folge des neuen Gehaltsregulativs (Schreiben des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 7. März 1894).

Antrag 1 des Ausschusses lautet:

Der Landtag wolle behufs Ausführung des neuen Gehaltsregulativs zu den Ausgabenvoranschlägen

I. der Centralkasse jährlich 12 000 *M.*,

II. des Herzogthums Oldenburg 58 000 *M.* für 1894, 81 000 *M.* für 1895 und 110 000 *M.* für 1896,

III. des Fürstenthums Lübeck 11 000 *M.* für 1894, 13 000 *M.* für 1895 und 18 000 *M.* für 1896, und

IV. des Fürstenthums Birkenfeld 15 000 *M.* für 1894, 21 000 *M.* für 1895 und 25 000 *M.* für 1896

nachbewilligen.

Berichterstatter Abg. **Jaspers**: In einem besonderen Schreiben habe die Staatsregierung bereits die Einstellung von 4800 *M.* jährlich in den Ausgabenvoranschlag des Herzogthums zum Zwecke der budgetmäßigen Anstellung eines technischen Hilfsarbeiters beim Staatsministerium beantragt und der Landtag habe dem stattgegeben. In dem jetzigen Schreiben vom 7. März 1894, das den durch das neue Gehaltsregulativ verursachten Gesamtbedarf umfasse, sei jener Posten von 4800 *M.* abermals mit enthalten. Aus Zweckmäßigkeitsgründen habe der Ausschuß davon Abstand genommen, an den Zahlen des Regierungsschreibens etwas zu ändern; er gehe hierbei aber davon aus, daß, wenn jetzt die Gesamtsumme genehmigt werde, damit die besondere Bewilligung der 4800 *M.* entfalle.

Minister **Seumann**: Mit dieser Auffassung sei die Staatsregierung einverstanden.

Der Ausschußantrag 1 gelangt zur Annahme.

Ebenso wird der Antrag 2:

Der Landtag wolle zu Gehaltserhöhungen der Forsteinrichter zur Staatsgutskapitalienkasse des Herzogthums für 1894 und 1895: 300 *M.* und für 1896: 1200 *M.* nachbewilligen, genehmigt.

VI. Bericht des Finanzausschusses zur zweiten Lesung des Entwurfs eines Gesetzes für das Herzogthum Oldenburg, betreffend die Aufnahme einer Anleihe.

Der Ausschußantrag:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurfe auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung ertheilen,

wird angenommen.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Namens des Gesamtvorstandes nimmt das Wort der zweite Vicepräsident

Abg. **Schulze**: Der Gesamtvorstand habe die Wahrnehmung gemacht, daß der Landtagsregistrator mit Geschäften außerordentlich belastet sei, und zwar während der Dauer der Sessionen sowohl, als auch längere Zeit vorher und nachher. Auch habe er die ihm obliegenden Arbeiten stets zur allergrößten Zufriedenheit des Landtages erledigt. Da er nun im neuen Gehaltsregulative nicht berücksichtigt werden können, so bringe der Gesamtvorstand in Vorschlag, die ihm für seine Beschäftigung beim Landtage gewährte Vergütung von 600 auf 700 *M.* jährlich zu erhöhen und beantrage:

Dem Landtagsregistrator Rohde vom 1. Januar dieses Jahres an eine jährliche Zulage von 100 *M.* zu bewilligen.

Dieser Antrag wird angenommen.

**Präsident**: Die Geschäfte des Landtages seien nunmehr erledigt. In der jetzt abgeschlossenen außerordentlich langen und arbeitsreichen Session, die vom 10. November bis zum 23. Dezember v. J. und dann wieder vom 23. Januar d. J. bis zum heutigen Tage (dem 9. März) gewährt habe, hätten 29 Plenarsitzungen stattgefunden und seien 106 Vorlagen der Staatsregierung, 104 Petitionen und 12 selbständige Anträge und Interpellationen von Abgeordneten an den Landtag gelangt. Alle diese Gegenstände seien erledigt worden, bis auf eine Petition, die zu spät eingegangen sei. — Es sei seitens der Staatsregierung mitgetheilt worden, daß der förmliche Schluß des Landtages heute um 12 Uhr Mittags erfolgen solle.

Abg. **Jürgens**: Es entspreche einem alten Herkommen, — aber nicht aus dem Grunde, sondern weil er glaube, damit im Sinne aller Landtagsmitglieder zu handeln, wolle er in ihrem Namen am Schlusse der Arbeiten des Landtages dem Präsidenten Abg. Roggemann und dem Vicepräsidenten Abg. Groß für die korrekte und unparteiische Leitung der Verhandlungen danken und bitte die Abgeordneten, sich zum Zeichen dieser Anerkennung von den Sitzen zu erheben.

Die Abgeordneten kommen dieser Aufforderung nach.

**Präsident**: Es sei ihm persönlich zu Zeiten allerdings recht schwer geworden, die Geschäfte des Landtages zu leiten. Der Vicepräsident Abg. Groß habe ihn längere Zeit vertreten müssen und habe dies in ausgezeichnete, allgemeine Anerkennung findender Weise gethan. Aber beide hätten sie die Geschäfte nicht in der Weise, wie es geschehen sei, führen können, wenn sie dabei nicht die allseitige Unterstützung der Abgeordneten und insbesondere die bereitwillige Hilfe der übrigen Mitglieder des Gesamtvorstandes — des zweiten Vicepräsidenten Abg. Schulze und der Schrift-





führer — gefunden hätten. Der Abg. Groß werde daher einverstanden sein, wenn er in die diesem und ihm soeben vom Landtage ausgesprochene Anerkennung diese Herren mit einschließe. Er bitte daher die Anwesenden, den Dank des Gesamtvorstandes für diese Anerkennung aus seinem Munde entgegenzunehmen.

Die Sitzung wird sodann für kurze Zeit ausgesetzt.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erscheint Seine Excellenz Minister **Jansen** in Begleitung des Amtsassessors **Mugenbecher** und verliest folgende Anrede:

Meine hochgeehrten Herren!

Nachdem Ihre umfassenden Arbeiten nunmehr zum Abschluß gelangt sind, bin ich beauftragt, Ihnen den Dank Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs für die aufopfernde und mühevollere Thätigkeit auszusprechen, welche Sie während einer ungewöhnlich langen Session den mannigfachen an Sie herangetretenen Aufgaben gewidmet haben.

Neben der Feststellung des Staatshaushaltes und der Sicherstellung des weitem Ausbaues des Oldenburgischen Eisenbahnnetzes ist unter den Ergebnissen der Session vor allem herauszuheben die Revision der Gehalts-Regulative, welche bei der verwickelten und schwierigen Art der Aufgabe Ihre Arbeit und Hingebung in besonderem Maße in Anspruch genommen hat und durch deren Abschluß eine feste Grundlage der Verhältnisse des Staatsdienstes auf allen Gebieten desselben für hoffentlich viele Jahre geschaffen worden ist.

Unter den wichtigeren Aufgaben, welche Sie im Uebrigen beschäftigt haben, und die durch Ihre Berathungen ihrer Lösung entgegengeführt worden sind, ist insbesondere der Abschluß der Kommunal-Steuergesetzgebung und die Revision der Wegeordnung für das Herzogthum zu erwähnen. Außerdem sind zahlreiche andere den Interessen des Landes dienende Vorlagen in erfreulichem, bewährtem Einvernehmen zwischen Staatsregierung und Landtag erledigt, so daß auch Sie, meine Herren, mit Befriedigung auf die hinter uns liegende dreimonatliche Session zurückblicken dürfen!

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich nunmehr den XXV. Landtag des Großherzogthums für geschlossen!

**Präsident:** Meine Herren! Lassen Sie uns der alten Sitte treu bleiben und unsere Sitzungen schließen mit dem Rufe: Seine Königliche Hoheit der Großherzog, unser allverehrter Landesherr lebe hoch! hoch! hoch!

Die Abgeordneten stimmen dreimal begeistert ein.

Der Präsident schließt die Sitzung um 12 Uhr 10 Minuten.

**Der Berichterstatter:**

**Koch.**

